

EUR 5.000.000.000

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

DRITTER NACHTRAG

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und
gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz, jeweils in der geltenden Fassung

zum

BASISPROSPEKT

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen
und für deren Zulassung zu einem Geregelteten Markt
vom 23. Mai 2013

Wien, am 3. September 2013

Raiffeisenlandesbank
Niederösterreich-Wien



Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

Dritter Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz (KMG)

Dieses Dokument ist der Dritte Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der „**Dritte Nachtrag**“) zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 23. Mai 2013 (der „**Basisprospekt**“).

Dieser Dritte Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Dritte Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden.

Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Dritten Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

Für die im Dritten Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Dritten Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.

**Änderung des Abschnittes „ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN“
(Seite 6-9)**

Auf Seite 6 wird der Absatz zur Definition von „Capital Requirements Directive (CRD IV)“ (in der Fassung des Zweiten Nachtrags der RLB NÖ-Wien vom 22. Juli 2013) durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Capital Requirements
Directive (CRD IV)

Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

Die Umsetzung der CRD IV in den österreichischen Rechtsbestand wurde mit der Novelle BGBl I 184/2013 vorgenommen. Die Bestimmungen gelten (mit wenigen Ausnahmen) ab dem 1. Jänner 2014.“

**Änderung des Abschnittes „ALLGEMEINE HINWEISE“ im Kapitel „Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente“
(Seite 10-11)**

Auf Seite 10 wird vor dem letzten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

„Konzernzwischenabschluss der RLB NÖ-Wien für das erste Halbjahr 2013

Abschnitte Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzernbilanz, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung, Notes
(Seite 18 bis einschließlich Seite 43)

Der Konzernzwischenabschluss für das erste Halbjahr 2013 der RLB NÖ-Wien kann auf der Homepage der RLB NÖ-Wien eingesehen werden.
(www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte)“

Auf Seite 11 wird am Ende dieses Kapitels folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„Der Konzernzwischenabschluss der Emittentin für das erste Halbjahr 2013 wurde anlässlich der Antragstellung auf Billigung des Dritten Nachtrags zum Basisprospekt bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt.“

Änderung des Abschnittes „ALLGEMEINE HINWEISE“ im Kapitel „Einsehbare Dokumente“ (Seite 11)

Im ersten Absatz wird nach dem zweiten Aufzählungspunkt folgender neuer Aufzählungspunkt ergänzt:

„▪ der Konzernzwischenabschluss der RLB NÖ-Wien für das erste Halbjahr 2013 in Papierform“

Im zweiten Absatz wird nach dem ersten Aufzählungspunkt folgender neuer Aufzählungspunkt ergänzt:

„▪ der Konzernzwischenabschluss der RLB NÖ-Wien für das erste Halbjahr 2013 (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte)“

Änderung des Abschnittes „ALLGEMEINE HINWEISE“ im Kapitel „Informationsquellen“ (Seite 11)

Der erste Absatz wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Finanzinformationen der Emittentin wurden, soweit nichts anderes angegeben ist, den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 sowie dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss der Emittentin für das erste Halbjahr 2013 entnommen, wobei die im Kapitel „Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente“ angegebenen Abschnitte der Konzernabschlüsse 2011 und 2012 sowie des Konzernzwischenabschlusses für das erste Halbjahr 2013 durch Verweis in diesen Basisprospekt inkorporiert sind.“

Änderung des Abschnittes „ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS“ (Seite 14-28)

Auf Seite 16 werden in der Rubrik B.12 „Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin“ nach der Tabelle mit ausgewählten Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin folgender Absatz und folgende Tabelle eingefügt:

„Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin (ungeprüfter Konzernzwischenabschluss für das erste Halbjahr 2013 einschließlich angepassten Vergleichswerten 2012).

	2013	Veränderung ¹⁾	2012 ²⁾
Beträge in Mio. Euro			
Konzernerfolgsrechnung	1.1.-30.6.		1.1.-30.6.
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	34,9	-44,0%	62,3
Provisionsüberschuss	35,1	-1,7%	35,7
Handelsergebnis	-0,3	-	2,6
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	90,0	-40,2%	150,5
Verwaltungsaufwendungen	-97,1	7,3%	-90,5
Periodenüberschuss vor Steuern	90,1	-45,4%	164,9
Konzernbilanz	30.6.		31.12.
Forderungen an Kreditinstitute	9.851	-1,9%	10.042
Forderungen an Kunden	10.812	3,3%	10.465
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.326	-10,4%	12.643
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.042	-0,6%	8.090
Eigenkapital (inkl. Anteile anderer Gesellschafter)	2.430	0,3%	2.422
Konzernbilanzsumme	31.186	-3,5%	32.310
Bankaufsichtliche Kennzahlen³⁾	30.6.		31.12.
Risikogewichtete Bemessungsgrundlage	12.844	-4,0%	13.383
Gesamte Eigenmittel	2.162	2,2%	2.116
Eigenmittelerfordernis	1.100	-3,4%	1.138
Überdeckungsquote	96,7%	10,8 PP	85,9%
Kernkapitalquote Kreditrisiko	11,5%	0,6 PP	11,0%
Kernkapitalquote Gesamt	10,8%	0,6 PP	10,3%
Eigenmittelquote Gesamt	15,7%	0,9 PP	14,9%
Kennzahlen	1.1.-30.6.		1.1.-30.6.
Return on Equity vor Steuern	7,3%	-6,3 PP	13,5%
Konzern - Return on Equity (ohne Anteile anderer Gesellschafter)	7,6%	-6,0 PP	13,5%
Konzern - Cost/Income Ratio	48,5%	14,9 PP	33,6%
Return on Assets nach Steuern	0,6%	-0,4 PP	1,0%
Risk/Earnings Ratio	39,1%	12,0 PP	27,1%

1) PP = Prozentpunkte

2) Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2012 wurden aufgrund der erstmaligen Anwendung von IAS 19 (2011) im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 gemäß IAS 8 retrospektiv angepasst.

3) Die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Auf Seite 17 wird in der Rubrik B.13 „Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind“ der zweite Satz zur Veränderung im Vorstand per 1. Juli 2013 gestrichen.

Auf Seite 20 wird der zweite Absatz (Hinweis) durch folgenden neuen zweiten Absatz ersetzt:

„Hinweis: Die Emissionsbedingungen wurden unter Berücksichtigung der Umsetzung der Capital Requirements Directive IV (CRD IV) in Österreich (welche durch die Novelle BGBl I 184/2013 erfolgt ist) und des Inkrafttretens der Capital Requirements Regulation (CRR) erstellt.“

Änderung des Abschnittes „RISIKOFAKTOREN“ im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ (Seite 29-42)

Im Risikofaktor „Risiko einer verstärkten Regulierung, insbesondere im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen durch die erwartete Umsetzung von Basel III (Risiko durch die erwartete Umsetzung von Basel III)“ (in der Fassung des Zweiten Nachtrags der RLB NÖ-Wien vom 22. Juli 2013) erfolgen die folgenden Änderungen:

Auf Seite 32 werden der zweite und dritte Absatz dieses Risikofaktors durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Zur Umsetzung von Basel III hat der Europäische Gesetzgeber am 26. Juni 2013 die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenkapitalanforderungen („**CRD IV**“) und die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („**CRR**“) erlassen, welche die derzeit in Kraft befindlichen regulatorischen Vorgaben ersetzen. Die Umsetzung der CRD IV in den österreichischen Rechtsbestand wurde mit der Novelle BGBl I 184/2013 vorgenommen.

Darüber hinaus hat der Rat der Europäischen Union am 28. Juni 2013 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen veröffentlicht („**Krisenmanagement-RL**“).⁴ Auf österreichischer Ebene wurde weiters das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz („**BIRG**“) beschlossen.“

Die Fußnote 3 auf Seite 32 wird durch folgende neue Fußnote 3 ersetzt:

³ Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CRD IV bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen und ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Österreich ist dieser Verpflichtung durch die Novelle BGBl I 184/2013 nachgekommen. Die CRR ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten. Die Bestimmungen der CRR gelten (mit wenigen Ausnahmen) ab dem 1. Jänner 2014.“

Änderung des Abschnittes „RISIKOFAKTOREN“ im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen“ (Seite 43-52)

Auf den Seiten 47 bis 50 wird der Risikofaktor „Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen bei Rechtsänderungen)“ (in der Fassung des Zweiten Nachtrags der RLB NÖ-Wien vom 22. Juli 2013) durch folgenden neuen Risikofaktor ersetzt:

„Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen bei Rechtsänderungen)“

Die Emissionsbedingungen von Nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung, einer Änderung des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts oder der sonstigen in Österreich üblichen Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Prospekts, insbesondere des Bankwesengesetzes oder direkt in Österreich anwendbaren Europäischen Rechts. Solche Änderungen in den geltenden Gesetzen können zum Beispiel die Einführung einer Vielzahl von gesetzlichen Abwicklungs- und Verlustbeteiligungsinstrumenten beinhalten, die sich auf die Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen (einschließlich Nachrangigen Schuldverschreibungen), die von der Emittentin begeben werden, auswirken können. Derartige Instrumente können die Befugnis vorsehen, dass alle oder bestimmte Schuldverschreibungen voll abzuschreiben sind, sollte die Aufsichtsbehörde die Emittentin für nicht mehr überlebensfähig halten oder ein anderer Auslösungstatbestand Anwendung finden (für Details siehe die Absätze unter den Überschriften „Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht“ und „Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit“ unten).

Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht

Die bis zuletzt auf verschiedenen Ebenen (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Europäische Kommission, Oesterreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht) diskutierte Verlustbeteiligung und Schuldabschreibung („Bail-in“) kann künftig zu wesentlichen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel von Kreditinstituten führen. Der genaue Anwendungsbereich solcher Vorschriften und Voraussetzungen steht derzeit allerdings noch nicht fest.

Anfang 2011 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Mindestvoraussetzungen für regulatorisches Kapital zur Sicherstellung der Verlustabsorption zum Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit von Banken veröffentlicht (siehe auch „Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit“ unten).

Zur Umsetzung von Basel III hat der Europäische Gesetzgeber am 26. Juni 2013 die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenkapitalanforderungen („CRD IV“) und die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) erlassen, welche die derzeit in Kraft befindlichen regulatorischen Vorgaben ersetzen. Die CRD IV wurde in den österreichischen Rechtsbestand durch die Novelle BGBl I 184/2013 umgesetzt. Die Bestimmungen der CRR gelten (mit wenigen Ausnahmen) ab dem 1. Jänner 2014.

Erwägungsgrund (45) der CRR hält fest, dass alle Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals eines Instituts, dessen Fortbestand nicht mehr gegeben ist, zur Gänze und dauerhaft abgeschrieben oder in hartes Kernkapital umwandelt werden sollten. Die Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, damit der zusätzliche Verlustauffangmechanismus für Eigenmittelinstrumente gilt, sollten als Teil der Anforderungen im Zusammenhang mit der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in das Unionsrecht aufgenommen werden (siehe dazu die folgenden Ausführungen zur Krisenmanagement-Richtlinie). Werden bis zum 31. Dezember 2015 keine Rechtsvorschriften der Union erlassen, die vorschreiben, dass Kapitalinstrumente vollständig und dauerhaft abgeschrieben oder in Instrumente des harten Eigenkapitals umgewandelt werden können, wenn der Fortbestand eines Instituts nicht mehr gegeben ist, so soll nach Erwägungsgrund (45) der CRR die Kommission prüfen, ob eine solche Vorschrift in die CRR aufgenommen werden sollte.

Im Juni 2012 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Einrichtung von EU-weiten Rahmenbedingungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die „Krisenmanagement-Richtlinie“) veröffentlicht. Im Vorschlag geht es um das Krisenmanagement (Vorbereitung, Sanierung und Abwicklung) von Kreditinstituten und bestimmter Wertpapierfirmen. Der genaue Wortlaut wird noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren diskutiert. Über den generellen Inhalt hat der Rat der Europäischen Union im Juni 2013 jedoch einen ersten Konsens erzielt. Die Krisenmanagement-Richtlinie ist zum Datum des Dritten Nachtrags der RLB NÖ-Wien noch nicht beschlossen worden.

Die Krisenmanagement-Richtlinie enthält Vorschläge, den zuständigen Aufsichtsbehörden (als Abwicklungsbehörden) bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Befugnis einzuräumen, das Grundkapital eines Kreditinstituts abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente des Kreditinstituts (d.h. Eigenmittelinstrumente des Kreditinstituts) abschreiben oder in Eigenkapital wandeln zu können (das „Abschreibungs-Instrument“).

Das Abschreibungs-Instrument würde insbesondere dann zur Anwendung gelangen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird; oder beschlossen wurde, dem Kreditinstitut eine außerordentliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, ohne die das Kreditinstitut nicht länger existenzfähig wäre.

Der Vorschlag der Krisenmanagement-Richtlinie verlangt ferner, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden folgende Abwicklungsbefugnisse (die „Abwicklungs-Instrumente“) an die Hand gegeben werden:

- die Übertragung von Anteilen, anderen Eigentumstiteln und/oder vorgegebenen Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig im Eigentum öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts für den Verkauf oder andere Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Abwicklung des Geschäfts auf eine Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer öffentliche Stellen sind; anzuwenden in Verbindung mit anderen Abwicklungs-Instrumenten (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“), und/oder
- die Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder die Bereitstellung von Kapital für das Brückeninstitut (das „Bail-in Instrument“) jedenfalls durch Ergreifung der nachstehend beschriebenen Maßnahmen.

Im Rahmen des Abschreibungs-Instruments und des Bail-in Instruments hätten die zuständigen Aufsichtsbehörden das Recht, bei Eintritt bestimmter Auslösungstatbestände (i) bestehende Anteile für kraftlos zu erklären, (ii) abschreibungsfähige Verbindlichkeiten (nämlich – unter Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten – Eigenmittelinstrumente und, im Falle der Anwendung des Bail-in Instruments, andere nachrangige und sogar vorrangige Verbindlichkeiten) eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts abzuschreiben oder solche abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts zu einem Umwandlungssatz in Eigenkapital des Kreditinstituts umzuwandeln, der betroffene Gläubiger angemessen für den Verlust, der ihnen durch die Wahrnehmung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse entstanden ist, entschädigt, (iii) die finanzielle Lage eines Kreditinstituts zu stärken, und (iv) die Fortführung eines Kreditinstituts unter Anwendung angemessener Restrukturierungsmaßnahmen zu erlauben.

Nach dem Entwurf zur Krisenmanagement-Richtlinie sind die Abwicklungs-Instrumente anwendbar, wenn ein Kreditinstitut sich in Abwicklung befindet oder voraussichtlich ausfallen wird, insbesondere wenn ein Kreditinstitut

- gegen die anwendbaren Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, oder
- insolvent ist oder in naher Zukunft sein wird (d.h. wenn die Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts die Höhe seiner Vermögenswerte überschreiten), oder
- nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder
- eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (mit Ausnahmen).

Gemäß dem Entwurf der Krisenmanagement-Richtlinie stellt jegliche Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des Nominales von Nachrangigen Schuldverschreibungen einschließlich aufgelaufener aber nicht gezahlter Zinsen, die unter Anwendung des Bail-in Instruments oder des Abschreibungs-Instruments vorgenommen wird, keinen Ausfall und kein Kreditereignis nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstrumentes dar. Dementsprechend wären sämtliche so abbeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte ihrer Inhaber wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Gemäß den Erwägungsgründen des Entwurfs der Krisenmanagement-Richtlinie sollen die für die Abwicklung zuständigen Behörden jedoch sicherstellen, dass Gläubiger keine größeren Verluste erleiden als sie erleiden würden wenn das Kreditinstitut in einem normalen Insolvenzverfahren abgewickelt worden wäre.

Sollte der Entwurf der Krisenmanagement-Richtlinie wie gegenwärtig vorliegend beschlossen werden, wären die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 1.1.2015 an die Krisenmanagement-Richtlinie anzupassen. Für die Bestimmungen zu den Bail-in Instrumenten gilt jedoch eine längere Umsetzungsfrist; sie sollen spätestens ab 1.1.2018 angewandt werden.

Die Krisenmanagement-Richtlinie sieht einen Mindestkatalog an Abwicklungs-Instrumenten vor. Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, sich zusätzliche, spezifisch nationale Instrumente und Befugnisse zum Umgang mit sich in Abwicklung befindlichen Kreditinstituten vorzubehalten, sofern diese zusätzlichen Befugnisse in Einklang mit den Prinzipien und Zielen der Rahmenbedingungen der Krisenmanagement-Richtlinie stehen und nicht ein Hindernis für eine effektive Gruppenabwicklung darstellen.

Auf österreichischer Ebene wurden einzelne Teile der Krisenmanagement-Richtlinie bereits umgesetzt. Das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz („BIRG“) orientiert sich dabei am aktuellen Entwurf der Krisenmanagement-Richtlinie (KOM (2012) 280 final/2). Mit dem BIRG wird die FMA ermächtigt, im Fall drohender Bankinsolvenzen frühzeitig einschreiten zu können. Kreditinstitute werden verpflichtet, für den Krisenfall vorzusorgen. Ein Sanierungsplan und ein Abwicklungsplan sind zu erstellen. Das Abschreibungs-Instrument und das Bail-in Instrument wurden vom österreichischen Gesetzgeber allerdings noch nicht umgesetzt.

Gleichzeitig mit dem Erlass des BIRG hat der österreichische Gesetzgeber die Kompetenzen der FMA durch Änderungen des BWG ausgedehnt. Der FMA kommen künftig erweiterte Kompetenzen zu, wenn ein Kreditinstitut bestimmte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen nicht erfüllt oder gegen diese zu verstoßen droht, insbesondere wenn sich die Vermögens-, Ertrags-, Liquiditätslage oder die Refinanzierungssituation eines Kreditinstituts signifikant verschlechtert (§ 71a BWG).

Die FMA kann in einem solchen Fall anordnen, (i) dass Maßnahmen des Sanierungsplans umgesetzt werden, (ii) dass ein Sanierungsplan erstellt wird, sofern dieser noch nicht vorliegt, und (iii) dass bestimmte Verbesserungen im Risikomanagement vorgenommen werden. Die FMA kann weiters (iv) die Einberufung einer Hauptversammlung zur Vornahme von Kapitalmaßnahmen verlangen oder auch selbst einberufen und (v) bei einer Hauptversammlung einzelne Tagesordnungspunkte aufnehmen und die Annahme bestimmter Beschlüsse vorschlagen. Die FMA kann weiters anordnen, (vi) einen Verhandlungsplan zu erstellen, der eine freiwillige Restrukturierung von Verbindlichkeiten des Kreditinstituts mit seinen Gläubigern vorsieht. Auch (vii) eine Vor-Ort-Prüfung durch die OeNB zur Bewertung der

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten kann von der FMA angeordnet werden. Hierbei handelt es sich um weitreichende Befugnisse, mit denen die FMA ermächtigt wird, möglicherweise den Interessen von Anlegern entgegenstehende Maßnahmen umzusetzen.

Das Inkrafttreten solcher rechtlichen Vorschriften und/oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen kann die Rechte der Anleger maßgeblich beeinflussen, im Falle der Nicht-Überlebensfähigkeit oder der Abwicklung der Emittentin zu einem Verlust des gesamten in Nachrangige Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen und schon vor der Nicht-Überlebensfähigkeit oder Abwicklung der Emittentin einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nachrangigen Schuldverschreibungen haben. Zusätzlich könnten Anzeichen, dass die Nachrangigen Schuldverschreibungen Gegenstand der dargestellten Regelungen werden könnten, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nachrangigen Schuldverschreibungen haben.

Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit

Bis zum 31. Dezember 2015 prüft die Kommission, ob in der CRR vorgesehen werden sollte, dass Instrumente des Ergänzungskapitals abzuschreiben sind, wenn festgestellt wird, dass der Fortbestand des Instituts nicht mehr gegeben ist (Artikel 518 CRR). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der CRR oder anderen (auch nationalen) Rechtsvorschriften Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit (*non-viability*) behandeln, wie im Basel III-Rahmenwerk vorgesehen.

Nachrangige Schuldverschreibungen würden dann möglicherweise entsprechend dem Basel III-Rahmenwerk nicht mehr zur Gänze als Ergänzungskapital angerechnet werden. Es ist auch möglich, dass jene aufsichtsbehördlichen Befugnisse, die aus einer künftigen Änderung der anwendbaren Gesetze zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes resultieren, so eingesetzt werden, dass Nachrangige Schuldverschreibungen am Verlust der Emittentin beteiligt werden. Die Anwendung solcher künftiger Gesetzesvorschriften kann sich negativ auf die Rechte der Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen auswirken.

Der verwendete Begriff der „Nicht-Überlebensfähigkeit“ ist als jener frühere Zeitpunkt zu verstehen, an dem die jeweils zuständige Behörde bestimmt, dass (i) eine Abschreibung vorzunehmen ist, weil das jeweilige Kreditinstitut ohne diese nicht existenzfähig wäre, oder (ii) eine Kapitalzuführung des öffentlichen Sektors notwendig ist, weil das jeweilige Kreditinstitut ohne diese nicht existenzfähig wäre. Diese Definition dient nur zu Veranschaulichungszwecken und muss nicht notwendigerweise jene Bedeutung wiedergeben, die dem Begriff der „Nicht-Überlebensfähigkeit“ (oder einem anderen vergleichbaren Begriff) durch ein Gesetz oder eine Verordnung zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes zugewiesen werden wird.

Rechtsmittel hinsichtlich Nachrangiger Schuldverschreibungen sind begrenzt

Sollte die Emittentin mit Zahlungen auf Nachrangige Schuldverschreibungen in Verzug geraten, haben Inhaber dieser Schuldverschreibungen nur eingeschränkte Rechtsmittel zur Durchsetzung ihrer Rechte. Sie könnten (i) die Österreichische Finanzmarktaufsicht vom Eintritt dieses Ereignisses informieren und die Österreichische Finanzmarktaufsicht auffordern, beim zuständigen Gericht in Wien ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin einzuleiten oder (ii) falls das Insolvenzverfahren bereits eingeleitet ist, ihre Forderungen auf Rückzahlung des gesamten fälligen Nominales einschließlich aufgelaufener Zinsen und sonstiger Beträge anmelden. Jedenfalls können Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen Zahlung nur nach der Erklärung des Gerichts verlangen, dass die Emittentin insolvent ist.“

Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ im Kapitel „Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ (Seite 53-56)

Auf Seite 55 werden im Unterkapitel „Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin“ die Zwischenüberschrift „Veränderung im Vorstand per 1. Juli 2013“ und der gesamte Absatz unter dieser Zwischenüberschrift gestrichen.

Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ im Kapitel „Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane“ (Seite 64-69)

Auf Seite 65 wird als erster Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

„Mag. Andreas Fleischmann *Vorstandsmitglied (ab 1. September 2013)*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion:

keine“

Auf Seite 65 werden die Zeile „Dr. Gerhard Rehor Vorstandsmitglied“ und die folgende Liste mit Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien sowie die beiden folgenden Absätze zur Veränderung im Vorstand per 1. Juli 2013 gestrichen. Weiters wird der durch den Ersten Nachtrag der RLB NÖ-Wien vom 28. Juni 2013 auf Seite 65 eingefügte Absatz zur Veränderung im Vorstand per 1. September 2013 gestrichen.

Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ im Kapitel „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ (Seite 70-73)

Auf Seite 72 wird im Unterkapitel „Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen“ der Satz unter der Zwischenüberschrift „Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen“ durch folgende neue Absätze und folgende Tabelle ersetzt:

„Die Emittentin hat einen Konzernzwischenabschluss für das erste Halbjahr 2013 veröffentlicht. Der Konzernzwischenabschluss für das erste Halbjahr 2013 wurde weder einer vollständigen Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen.

Der Konzernzwischenabschluss der Emittentin für das erste Halbjahr 2013 kann auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte) eingesehen werden.

Durch Hinterlegung inkorporierte Dokumente:

Der Konzernzwischenabschluss der Emittentin für das erste Halbjahr 2013 wurde anlässlich der Antragstellung auf Billigung des Dritten Nachtrags zum Basisprospekt bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt und wurde auf diesem Wege diesem Basisprospekt durch Hinterlegung und Verweis inkorporiert.“

Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin (ungeprüfter Konzernzwischenabschluss für das erste Halbjahr 2013 einschließlich angepassten Vergleichswerten 2012).

	2013	Veränderung ¹⁾	2012 ²⁾
Beträge in Mo. Euro			
Konzernerfolgsrechnung	1.1.-30.6.		1.1.-30.6.
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	34,9	-44,0%	62,3
Provisionsüberschuss	35,1	-1,7%	35,7
Handelsergebnis	-0,3	-	2,6
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	90,0	-40,2%	150,5
Verwaltungsaufwendungen	-97,1	7,3%	-90,5
Periodenüberschuss vor Steuern	90,1	-45,4%	164,9
Konzernbilanz	30.6.		31.12.
Forderungen an Kreditinstitute	9.851	-1,9%	10.042
Forderungen an Kunden	10.812	3,3%	10.465
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.326	-10,4%	12.643
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.042	-0,6%	8.090
Eigenkapital (inkl. Anteile anderer Gesellschafter)	2.430	0,3%	2.422
Konzernbilanzsumme	31.186	-3,5%	32.310
Bankaufsichtliche Kennzahlen³⁾	30.6.		31.12.
Risikogewichtete Bemessungsgrundlage	12.844	-4,0%	13.383
Gesamte Eigenmittel	2.162	2,2%	2.116
Eigenmittelerfordernis	1.100	-3,4%	1.138
Überdeckungsquote	96,7%	10,8 PP	85,9%
Kernkapitalquote Kreditrisiko	11,5%	0,6 PP	11,0%
Kernkapitalquote Gesamt	10,8%	0,6 PP	10,3%
Eigenmittelquote Gesamt	15,7%	0,9 PP	14,9%
Kennzahlen	1.1.-30.6.		1.1.-30.6.
Return on Equity vor Steuern	7,3%	-6,3 PP	13,5%
Konzern - Return on Equity (ohne Anteile anderer Gesellschafter)	7,6%	-6,0 PP	13,5%
Konzern - Cost/Income Ratio	48,5%	14,9 PP	33,6%
Return on Assets nach Steuern	0,6%	-0,4 PP	1,0%
Risk/Earnings Ratio	39,1%	12,0 PP	27,1%

1) PP = Prozentpunkte

2) Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2012 wurden aufgrund der erstmaligen Anwendung von IAS 19 (2011) im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 gemäß IAS 8 retrospektiv angepasst.

3) Die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

“

Änderung des Abschnittes „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG (MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)“ (Seite 76-86)

Auf Seite 77 im § 3 „Status“ wird unter der Überschrift „[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:“ der erste Satz durch folgenden neuen ersten Satz ersetzt:

„Die Schuldverschreibungen sind bis 31. Dezember 2013 Wertpapiere über nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 Bankwesengesetz („BWG“) bzw. ab 1. Jänner 2014 Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.“

Auf Seite 78 wird im ersten Absatz unter der Zwischenüberschrift „Hinweise an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen“ der erste Satz (in der Fassung des Zweiten Nachtrags der RLB NÖ-Wien vom 22. Juli 2013) durch folgenden neuen ersten Satz ersetzt:

„Die Emissionsbedingungen wurden unter Berücksichtigung der Umsetzung der Capital Requirements Directive IV (CRD IV) in Österreich (welche durch die Novelle BGBl I 184/2013 erfolgt ist) und des Inkrafttretens der Capital Requirements Regulation (CRR) erstellt.“

Auf Seite 83 im § 6 „Kündigung“ werden unter der Überschrift „[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:“ die Absätze „[2)]/[3)] Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ und „[3)]/[4)] Relevante Regeln“ durch folgende neue Absätze ersetzt:

„[2)]/[3)] Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln gemäß Absatz [3)]/[4)], die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende Gesamtnennbetrag der Nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist.

„**Eigenmittel**“ haben die in der jeweils auf die Emittentin anwendbaren Fassung der Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung.“

„[3)]/[4)] Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren Gesetze (insbesondere das BWG in der jeweils geltenden Fassung), Verordnungen (insbesondere die CRR in der jeweils geltenden Fassung), Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

Auf Seite 85 wird im § 10 „Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb“ der Absatz 2) „Erwerb“ durch folgende neue Absätze ersetzt:

„[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der jeweils anwendbaren Relevanten Regeln gemäß § 6 Abs. [3]/[4] berechtigt, (i) Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, wiederum zu verkaufen oder zu annullieren.]“

Änderung des Abschnittes „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“ (Seite 87-103)

Auf Seite 88 im § 3 „Status“ wird unter der Überschrift „[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:“ der erste Satz durch folgenden neuen ersten Satz ersetzt:

„Die Schuldverschreibungen sind bis 31. Dezember 2013 Wertpapiere über nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 Bankwesengesetz („BWG“) bzw. ab 1. Jänner 2014 Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.“

Auf Seite 89 wird im ersten Absatz unter der Zwischenüberschrift „Hinweise an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen“ der erste Satz (in der Fassung des Zweiten Nachtrags der RLB NÖ-Wien vom 22. Juli 2013) durch folgenden neuen ersten Satz ersetzt:

„Die Emissionsbedingungen wurden unter Berücksichtigung der Umsetzung der Capital Requirements Directive IV (CRD IV) in Österreich (welche durch die Novelle BGBl I 184/2013 erfolgt ist) und des Inkrafttretens der Capital Requirements Regulation (CRR) erstellt.“

Im § 6 „Kündigung“ werden auf den Seiten 100 und 101 unter der Überschrift „Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:“ die Absätze „[2)]/[3)] Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ und „[3)]/[4)] Relevante Regeln“ durch folgende neue Absätze ersetzt:

„[2)]/[3)] Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln gemäß Absatz [3)]/[4)], die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende Gesamtnennbetrag der Nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist.

„**Eigenmittel**“ haben die in der jeweils auf die Emittentin anwendbaren Fassung der Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung.“

„[3)]/[4)] Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren Gesetze (insbesondere das BWG in der jeweils geltenden Fassung), Verordnungen (insbesondere die CRR in der jeweils geltenden Fassung), Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

Auf Seite 102 wird im § 10 „Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb“ der Absatz 2) „Erwerb“ durch folgende neue Absätze ersetzt:

„[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der jeweils anwendbaren Relevanten Regeln gemäß § 6 Abs. [3)]/[4)] berechtigt, (i) Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, wiederum zu verkaufen oder zu annullieren.]“

FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN GEMÄSS KMG

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Nachtrages wahrscheinlich verändern.

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

(als Emittentin)

Mag. Andreas Fleischmann
Mitglied des Vorstandes

Mag. Michael Rab
Mitglied des Vorstandes

Wien, 3. September 2013